

ANMELDEFORMULAR

Name _____

Vornamen _____
(Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum _____

Konfession ☐ evang.-ref. ☐ röm.-kath. ☐ christ.-kath.
☐ Israel. Cultusgem. ☐ Jüd. Lib. Gem. ☐ unbekannt/andere

Alle anderen Konfessionen werden nicht im Einwohnerregister geführt und die Person erhält den Status „unbekannt/andere“

Beruf _____

Arbeitgeber (inkl. Adresse) _____

☐ selbstständig

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet
☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft

seit: _____

Partner/in (nur wenn verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft)

Name _____

Vornamen _____
(Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum _____

Konfession ☐ evang.-ref. ☐ röm.-kath. ☐ christ.-kath.
☐ Israel. Cultusgem. ☐ Jüd. Lib. Gem. ☐ unbekannt/andere

Alle anderen Konfessionen werden nicht im Einwohnerregister geführt und die Person erhält den Status „unbekannt/andere“

Beruf _____

Arbeitgeber (inkl. Adresse) _____

☐ selbstständig

Kinder Name, Vorname, Geburtsdatum, Sorgerecht

Konfession ☐ evang.-ref. ☐ röm.-kath. ☐ christ.-kath.
☐ Israel. Cultusgem. ☐ Jüd. Lib. Gem. ☐ unbekannt/andere

Alle anderen Konfessionen werden nicht im Einwohnerregister geführt und die Person erhält den Status „unbekannt/andere“

Zuzugsdatum _____

Zuzug von _____ **Kanton:** _____
(Politische Gemeinde)

Adresse in Stallikon _____

c/o bei: _____

Stockwerk: _____ ☐ links / ☐ rechts Zimmerzahl: _____

Amtliche Wohnungsnummer: _____

**In der gleichen Wohnung
wohnhafte Personen** _____

Hundehalter ☐ ja ☐ nein
(falls ja, Formular "Anmeldung eines Hundes in der Wohngemeinde" ausfüllen)

Kontaktangaben Telefon: _____

Mobile: _____

E-Mail: _____

Bemerkungen _____

Erklärung über die Krankenversicherung (KVG)

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) muss für alle Personen eine Krankenpflegeversicherung abgeschlossen werden. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, bei allen Zuzügen und Geburten abzuklären, ob eine solche Krankenpflegeversicherung besteht.

☐ Ich erkläre hiermit, bei folgender Krankenversicherung eine KVG-Versicherung abgeschlossen zu haben:

Krankenkasse: _____ Partner/in: _____ Kinder: _____

☐ Nein, für mich und/oder meine(n) Partner/in bzw. die Kinder ist noch keine Krankenpflegeversicherung abgeschlossen worden. Ich werde eine solche abschliessen und eine Kopie der Krankenkasse KVG (Karte/Police) der Einwohnerkontrolle vorlegen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und ermächtige die Einwohnerkontrolle bei Änderung meines Zivilstandes oder bei Namensänderung einen neuen Heimatschein direkt bei meiner Heimatgemeinde zu bestellen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterlagen für die Anmeldung

Schweizerische Staatsangehörige

- Heimatschein
 - ID/Pass
 - Kopie Mietvertrag/Wohnungsausweis, Kaufvertrag oder Bestätigung eines Wohnverhältnisses
 - Kopie schweizerische Krankenkasse KVG (Karte/Police)
 - bei Kindern: Kopie Geburtsschein, Sorgerechtsentscheid (falls unverheiratet/geschieden)
-

Ausländische Staatsangehörige

a) Zuzug innerhalb des Kantons Zürich

- Ausländerausweis
- Reisepass
- Kopie Eheschein/Scheidungsurteil
- Kopie Mietvertrag/Wohnungsausweis, Kaufvertrag oder Bestätigung eines Wohnverhältnisses
- Kopie schweizerische Krankenkasse KVG (Karte/Police)
- bei Kindern: Kopie Geburtsschein, Sorgerechtsentscheid (falls unverheiratet/geschieden)

b) Zuzug aus einem anderen Kanton

- Ausländerausweis
- Reisepass
- Kopie Eheschein/Scheidungsurteil
- Kopie Arbeitsvertrag (nur bei L/B-Ausweis)
- Kopie Mietvertrag/Wohnungsausweis, Kaufvertrag oder Bestätigung eines Wohnverhältnisses
- Kopie schweizerische Krankenkasse KVG (Karte/Police)
- bei Kindern: Kopie Geburtsschein, Sorgerechtsentscheid (falls unverheiratet/geschieden)
- Gesuchsformular Migrationsamt (am Schalter durch VA auszufüllen)

c) Zuzug aus dem Ausland

- Reisepass
 - Kopie Eheschein/Scheidungsurteil
 - Kopie Arbeitsvertrag
 - Kopie Mietvertrag/Wohnungsausweis, Kaufvertrag oder Bestätigung eines Wohnverhältnisses
 - Kopie schweizerische Krankenkasse KVG (Karte/Police)
 - bei Kindern: Kopie Geburtsschein, Sorgerechtsentscheid (falls unverheiratet/geschieden)
 - Gesuchsformular Migrationsamt (am Schalter durch VA auszufüllen)
-

Gebühren Einwohnerkontrolle

- | | | |
|--------------------------|------------|-------------------------------------|
| - Anmeldegebühr | Fr. 40.00 | pro volljährige Person |
| - Anmeldegebühr | Fr. 100.00 | bei Wochenaufenthalter |
| - Ausländerausweisgebühr | diverse | bei ausländischen Staatsangehörigen |

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1)

Melde- und Auskunftspflichten, Schriften, Meldefrist

§ 1. Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. Niederlassung: wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen,

b. Aufenthalt: wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

§ 2 Ausstellung von Schriften

¹ Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer anderen Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus.

² Die Niederlassungsgemeinde stellt Personen, die in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen, einen Aufenthaltsausweis aus. Sie befristet seine Gültigkeit.

§ 3. Persönliche Melde- und Auskunftspflichten

¹ Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer

- sich dort niederlässt,
- dort Aufenthalt begründet,
- dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,
- zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder einen solchen aufgibt,
- die Niederlassung, den Aufenthalt oder die Berufsausübung gemäss lit. a–c aufgibt.

² Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 Bst. a bis der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) aufhält.

³ Die meldepflichtige Person meldet Änderungen der im Einwohnerregister erfassten Daten.

§ 5. Vorzuweisende Schriften

¹ Wer sich in einer anderen als der Heimatgemeinde anmeldet, weist folgende Schriften vor:

- bei der Niederlassung: Heimatschein,
- beim Aufenthalt: Aufenthaltsausweis.

² Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen.

§ 6. Auskunftspflicht

¹ Die meldepflichtige Person gibt der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist.

² Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- Pass oder Identitätskarte,
- Bescheinigungen über den Zivilstand,
- Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,
- Mietvertrag oder Wohnungsausweis,
- Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft,
- Bescheinigung der Niederlassung.

§ 7. Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht

¹ Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei den Arbeitgebenden, den Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden einholen.

² Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

§ 10 Meldefrist

Die Meldungen nach §§ 3, 4 und 8 müssen innert 14 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht erfolgen.

Datenbekanntgabe / Datenlieferung / Datenaustausch

§ 16. Bekanntgabe von Daten (Grundsatz)

Unter Vorbehalt von §§ 17–19 richtet sich die Datenbekanntgabe nach der Datenschutzgesetzgebung.

§ 17. Datenbekanntgabe an öffentliche Organe

Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)4 im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.

§ 18. Datenbekanntgabe einer Person an Private

¹ Die Gemeinde gibt Name, Vorname, Adresse sowie Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

² Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie nur bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

§ 19. Datenbekanntgabe mehrerer Personen an Private

¹ Die Gemeinde kann Daten nach § 18 mehrerer Personen nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt geben, wenn diese:

- für ideelle Zwecke verwendet und
- nicht weitergegeben werden.

² Zuzugs- und Wegzugsort dürfen nicht bekannt gegeben werden.

§ 20. Datenaustausch bei Umzug

Die Gemeinden sind zuständig für den Datenaustausch bei Umzug nach Art. 10 RHG und Art. 6 RHV.

§ 21. Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Umsetzung der Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik gemäss Registerharmonisierungsgesetzgebung und bezeichnet die für die Datenlieferung zuständige Stelle.

§ 31. Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 3–10 verletzt,
- Mitwirkungspflichten nach § 14 verletzt,
- als Privater Vorgaben nach § 19 Abs. 1 lit. a und b verletzt.

² In leichten Fällen kann von der Busse Abstand genommen werden.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4)

§ 8 Gesetzmässigkeit

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen umschreibenden Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

§ 22 Sperren von Personendaten

¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

² Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

Stand: 07.2018

EK/ANMELDEFORMULAR 2018